

**Aktuelle Informationen des Landesprüfungsamts Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie aufgrund der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

**I. Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2020**

**Der schriftliche Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist bestanden - der mündlich-praktische Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2020 wurde nicht überall angeboten**

- a) Der mündlich-praktische Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2020 konnte aufgrund der epidemischen Lage wegen der Corona-Lage nicht an allen Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg durchgeführt bzw. nur teilweise durchgeführt werden.
- b) Studierende, die den schriftlichen Teils des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bestanden haben und den mündlich-praktischen Teils des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2020 nicht ablegen und bestehen konnten, weil die mündlich-praktische Prüfung nicht angeboten wurde, wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Zulassung zum 1. klinischen Fachsemester im Sommersemester 2020 durch die jeweilige Medizinische Fakultät ermöglicht. Eine darüberhinausgehende Möglichkeit der einstweiligen Teilnahme an der klinischen Ausbildung ohne den Nachweis einer rechtswirksamen abgeschlossenen vorklinischen Ausbildung in der Studienrichtung Humanmedizin besteht u.a. schon im Hinblick auf den zu gewährleistenden Patientenschutz ausdrücklich nicht.
- c) Bei einer aus psychischen und physischen Gründen der Corona-Lage erfolgten Nichtteilnahme am mündlich-praktischen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2020 wird so verfahren, dass der mündlich-praktische Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2020 als nicht unternommen gewertet wird.  
Der Rücktritt erfolgt durch eine formlose schriftliche Erklärung oder per E-Mail. Ein Attest ist nicht erforderlich.
- d) Die Nachholung des mündlich-praktischen Teils des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung hat an der Medizinischen Fakultät zu erfolgen, an der die Prüfung begonnen worden ist und an der der schriftliche Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bestanden worden ist.

Ausnahmen hiervon sind nicht möglich.

- e) Wird der mündlich-praktische Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis 30.09.2020 unabhängig von den Gründen nicht abgelegt und mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden, kann das begonnene klinische Studium im Wintersemester 2020/2021 nicht fortgesetzt werden.  
Wird die fehlende mündlich-praktische Prüfungen vor dem 30.09.2020 abgelegt und nicht bestanden bzw. nicht angetreten, kann ab diesem Zeitpunkt das begonnene klinische Studium nicht mehr fortgesetzt werden.
- f) Das klinische Studium kann in diesen Fällen erst fortgesetzt werden, wenn der mündlich-praktische Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bestanden ist.
- g) Studierende, die ohne Bezug zur Corona-Lage für den mündlich-praktischen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2020 den Rücktritt erklärt haben, sind von dieser Regelung nicht umfasst.

**Hinweis zur Famulatur für diese Studierende:**

- h) Die Famulatur ist nach § 7 Absatz 4 Satz 1 ÄAppO während der unterrichtsfreien Zeit (Semesterferien, Urlaubssemester) zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Vom Sinn und Zweck ist die Famulatur entsprechend dem klinischen Studienfortschritt abzuleisten.
- i) Das Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie erklärt sich damit einverstanden, dass diese Studierende in Zeiten, in denen die Universität den Präsenzlehrebetrieb aufgrund der Corona-Lage vorübergehend eingestellt hat, eine Famulatur bis zu 30 Tagen ableisten können.

## II . Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2020

### Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2020 wird in **Baden-Württemberg nicht durchgeführt**

- a) Laut der vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite soll die für den 15.-17. April 2020 bundesweit durchzuführende schriftliche Staatsprüfung M 2 grundsätzlich erst nach einem vorgezogenen Praktischen Jahr durchgeführt werden (§ 7 Abs. 1). Die gleichzeitig den Ländern eröffnete Ausnahmemöglichkeit, die M 2-Prüfung wie bisher durchzuführen (§ 7 Abs. 4 S. 1), **kann in Baden-Württemberg unter den**

**hierfür in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht realisiert** werden. Dies ist das Ergebnis einer intensiven Prüfung unter Einbezug der zuständigen Ministerien sowie Fakultäten.

- b) Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2020 wird insofern als nicht unternommen gewertet.
- c) Sollten Sie mit dem vorgezogenen Praktischen Jahr im April 2020 **nicht beginnen**, dann teilen Sie uns dies bitte bis **spätestens 15.04.2020 per E-Mail** (landespruefungsamt@rps.bwl.de) mit.
- d) Studierende, die das vorgezogene Praktische Jahr nach § 5 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht antreten, werden zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Herbst 2020 von Amts wegen geladen.

### Vorgezogener Beginn des Praktischen Jahres im Frühjahr 2020

- a) Nach § 5 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite können Medizinstudierende, die bereits zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen sind, mit dem Praktischen Jahr - ohne dass der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2020 abgelegt und bestanden sein muss - vorgezogen im April 2020 beginnen.
- b) **Studierende, die ab April 2020 mit dem vorgezogenen Praktischen Jahr beginnen**, legen den Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach dem Praktischen Jahr ab.  
Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird nach Bestehen des Zweiten Abschnitts abgelegt.
- c) Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, der nicht parallel während dem vorgezogenen Praktischen Jahr abgelegt werden kann, ist in diesen Fällen ab Frühjahr 2021 vor dem Landesprüfungsamt Baden-Württemberg abzulegen.
- d) Bitte nehmen Sie umgehend mit Ihrer Medizinischen Fakultät Kontakt auf, wenn Sie mit dem vorgezogenen Praktischen Jahr im April 2020 beginnen.
- e) Das Landesprüfungsamt hat den Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg die Studierenden mitgeteilt, die für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2020 zugelassen sind und die berechtigt sind, zum vorgezogenen Praktischen Jahr durch die jeweilige Medizinische Fakultät zugelassen zu werden.

### III . Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2020

- a) Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung an den 5 Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg soll in den Monaten Mai und Juni mit Besonderheiten gemäß der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durchgeführt werden.
- b) Das Landesprüfungsamt befindet sich hierzu in Gesprächen mit den Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg.

### Hinweis für Studierende, die sich derzeit im Praktischen Jahr befinden

- a) Muss das Praktische Jahr aufgrund akuter Symptome einer COVID-19-Infektion bzw. wegen notwendiger Quarantänemaßnahmen unterbrochen werden, wird so verfahren, dass dieser Zeitraum anerkannt wird ohne als Fehlzeiten zu gelten. Das Praktische Jahr wäre in diesen Fällen mit 40 Wochen anstelle von 42 Wochen (jeweils ohne Fehlzeiten) nachgewiesen.
- b) Müssen PJ-Studierende wegen der Betreuung ihrer Kinder - weil die Schulen und Kitas wegen der Corona-Lage geschlossen sind - zuhause bleiben, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit dieser Zeitraum anerkannt werden kann ohne als Fehlzeiten zu gelten. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet werden darf.
- c) Ein entsprechender Nachweis erfolgt durch die jeweilige Medizinische Fakultät auf der PJ-Bescheinigung z.B. "Quarantäne von - bis" bzw. „Kinderbetreuung von - bis“ mit Stempel der Universität.
- d) Werden Auslands-Tertiale/Quartale abgebrochen wird seitens der jeweiligen Medizinische Fakultät versucht, dass das Tertial/Quartal an der Heimatuniversität bzw. einem Lehrkrankenhaus der Heimatuniversität möglichst nahtlos fortgesetzt werden kann. Entstehen Fehlzeiten durch eine notwendige Quarantäne bei der Rückkehr, wird so verfahren, dass hierfür 2 Wochen anerkannt und nicht nochmal abgeleistet werden müssen.  
Von der sonst bei einem gesplitteten Tertial/Quartal geforderten Mindestdauer im Ausland bzw. Inland wird abgesehen.
- e) Davon ausgehend, dass die Tätigkeiten in Notfallaufnahmen sowie Infektions- und Intensivstationen als Teil jeder medizinischen Disziplin - und damit insbesondere den Bereichen der Chirurgie und der Inneren Medizin anzuerkennen sind, ist das Landesprüfungsamt damit einverstanden, wenn die Ausbildung von Medizinstudentinnen und Medizinstudenten im Rahmen des praktischen Jahres gemäß § 3 ÄAppO in Notfallaufnahmen, Infektions- und

Intensivstationen unter die Tertial/Quartal-Bezeichnungen "Chirurgie", "Innere Medizin" und "Wahlfach" sowie dem PJ-Quartal „Ambulante Medizin“ an der Med. Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg subsumiert werden. Die genaue Ausgestaltung erfolgt im Einzelfall durch die jeweilige Medizinische Fakultät, nachgewiesen wird dies auf der PJ-Bescheinigung durch die jeweilige Medizinische Fakultät mit Stempel der Universität.

### **Famulaturen**

- a) Muss eine begonnene Famulatur wegen der Corona-Lage (z.B. wegen notwendiger Quarantänemaßnahmen) abgebrochen werden - Nachweis erforderlich z.B. durch die entsprechende Verfügung -, kann der nicht abgeleistete Teil zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Die Famulaturen werden in diesen Fällen auch anerkannt, wenn die Mindestdauer von 14 Tagen nicht erreicht ist bzw. wenn ein weiterer Abschnitt absolviert werden muss.
- b) Kann eine stationäre Famulatur oder eine Famulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung wegen der Corona-Lage nicht abgeleistet werden, kann ersatzweise während der Dauer der Corona-Lage auch eine Famulatur ohne direkten Patientenkontakt, vor allem zur Unterstützung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Labordiagnostik, abgeleistet werden. Dies ist auf der Famulaturbescheinigung zu bestätigen.

### **Krankenpflegedienst**

- a) Muss ein begonnener Krankenpflegedienst wegen der Corona-Lage (z.B. aufgrund notwendiger Quarantänemaßnahmen) abgebrochen werden - Nachweis erforderlich z.B. durch die entsprechende Verfügung -, kann der nicht abgeleistete Teil zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Krankenpflegedienst wird in diesen Fällen auch anerkannt, wenn die Mindestdauer von 30 Tagen nicht erreicht ist bzw. ein weiterer Abschnitt absolviert werden muss.